

§ 1 Geltungsbereich: Personen, die noch nicht 18 sind.

§ 2 Kind, Jugendlicher: Kind bis 14, ab 15 Jugendlicher.

§ 4 Arbeitszeit: Beginn bis Ende der Arbeitszeit, abzüglich der Ruhepausen

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

- Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.
- Aber: Das Verbot gilt nicht im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht!

§ 7 Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern: leichte Tätigkeiten für 7 Stunden täglich

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- nicht mehr als 8 Stunden täglich / 40 Stunden wöchentlich
- tägliche Arbeitszeit darf bei Ausfall durch Feiertage / anderweitige Kürzungen 8,5 Stunden nicht überschreiten

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

- vorab festgesetzt; mind. 15 Minuten; mind. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von 4,5-6 Stunden; mind. 60 Minuten bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit

§ 13 Tägliche Freizeit: mind. 12 Stunden Freizeit vor der nächsten Arbeit

§ 14 Nachtruhe: Beschäftigung möglich zwischen 6 und 20 Uhr

§ 15 Fünf-Tage-Woche: Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen beschäftigt werden.

§ 16 Samstagsruhe: Jugendliche dürfen samstags nicht arbeiten, außer in Krankenhäusern sowie in Alten- und Pflegeheimen

§ 22 Gefährliche Arbeiten: Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden mit Arbeiten, ...

- die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen
- die sie sittlichen Gefahren aussetzen.
- mit Unfallgefahren bei mangelnder Erfahrung
- außergewöhnliche Kälte, Nässe, Hitze